

zu benennen. Treten besondere Schwierigkeiten im Betrieb auf, ist durch das zuständige Fachorgan im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen eine Kontrollausschußsitzung einzuberufen.

(2) Von den übergeordneten Fachorganen ist jede Stelle, die einen Finanzbericht erhält, für die Auswertung in ihrem Bereich verantwortlich.

#### § 8

##### Kontrollberichte

(1) Die Räte der Städte, Kreise und Gemeinden entscheiden für ihren Bereich, ob von den ihnen unterstellten Betrieben ein Kontrollbericht einzureichen ist.

(2) Es wird empfohlen, den Kontrollbericht und den Jahresbericht (ausführliche Analyse) jährlich einmal auf Grund der Jahresschlußbilanz aufstellen und durch den dem Betrieb übergeordneten Rat bestätigen zu lassen.

(3) Zum Kontrollbericht gehört die Bilanz und die Ergebnisrechnung. Soweit von größeren Betrieben weitere Angaben erforderlich sind, legt das für den Betrieb zuständige Fachorgan im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen fest, welche Vordrucke durch diese Betriebe noch zu verwenden sind.

(4) Eine Zusammenfassung und Weiterleitung der Kontrollberichte an die dem zuständigen Rat übergeordneten Fachorgane ist nicht erforderlich.

(5) Die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank kann im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Fachorgan und der Abteilung Finanzen vom Betrieb einen formlosen Nachweis über den Stand der Forderungen zur Kontrolle der Verwendung kreditierter Mittel aus Verrechnungsdokumenten verlangen.

(6) Die Kreislichtspielbetriebe und die sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur stellen keinen Kontrollbericht auf.

#### § 9

##### Kontrollausschußsitzungen

(1) Die Räte der Städte, Kreise und Gemeinden entscheiden für die ihnen unterstellten Betriebe, in welchen Fällen eine Kontrollausschußsitzung durchzuführen ist\*.

(2) Es wird empfohlen, Kontrollausschußsitzungen nur bei besonderen Anlässen einzuberufen, wenn z. B. die Planerfüllung gefährdet ist oder sich die Rentabilität im Betrieb ungenügend entwickelt. Dabei ist die Bedeutung des jeweiligen Betriebes mit zu berücksichtigen.

(3) Die Einberufung des Kontrollausschusses erfolgt grundsätzlich durch das für den Betrieb zuständige Fachorgan. Der Kontrollausschuß kann auch auf Antrag anderer Organe, z. B. der Kontroll- und Revisionsorgane, der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank usw., einberufen werden.

(4) Dem Kontrollausschuß gehören in jedem Falle an:

- a) der Leiter des zuständigen Fachorgans oder ein vom Rat benannter Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates.

Es wird empfohlen, daß die weitere Zusammensetzung des Kontrollausschusses der für den Betrieb zuständige örtliche Rat festlegt.

(5) Zur Berichterstattung vor dem Kontrollausschuß sind vom Betrieb verantwortlich:

- a) der Betriebsleiter,
- b) der kaufmännische Leiter (soweit vorhanden),
- c) der Planungsleiter (soweit vorhanden),
- d) der Hauptbuchhalter.

Nach Bedarf können weitere verantwortliche Vertreter des Betriebes hinzugezogen werden. Zu den Beratungen sind Vertreter der Beschäftigten des Betriebes mit einzuladen, deren Meinungen zu den einzelnen Fragen zu hören sind.

(6) Der Kontrollausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzulegen.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur (GBl. II S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1957

##### Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung

##### über die Auflösung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam.

Vom 23. September 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam, ist mit Ablauf des Monats Juni 1957 als juristisch selbständiger Handelsbetrieb im Sinne des § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) aufgelöst.

#### § 2

(1) Die Handelsaufgaben der aufgelösten Niederlassung gehen hinsichtlich der Bereitstellung von

- a) Fahrrädern, Motorrädern, deren Ersatzteile und von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen für den Bevölkerungsbedarf auf das Großhandelskontor für Haushaltswaren, Niederlassung Teltow,
- b) Spezialersatzteilen für Obusse und von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen und -Zubehör für Werkstättenbedarf auf die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Fahrzeuge Berlin, und